



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 34 (S. 468-475)**

Titel                       **Gesetz über die hauswirtschaftliche  
Fortbildungsschule.**

Ordnungsnummer

Datum                      05.07.1931

### **[S. 468] I. Allgemeines.**

§ 1. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat den Zweck, die Mädchen im nachschulpflichtigen Alter in der hauswirtschaftlichen Ausbildung und der allgemeinen Bildung zu fördern und sie dadurch auf ihre Aufgaben im häuslichen und im bürgerlichen Leben vorzubereiten.

§ 2. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule besteht:

- a) aus der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule;
- b) aus freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen.

§ 3. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wird in der Regel von einer Sekundarschulgemeinde und ausnahmsweise mit Bewilligung des Erziehungsrates von einer Primarschulgemeinde durchgeführt. Diese Gemeinde kommt auch für die Ausgaben der Fortbildungsschule auf.

Benachbarte Sekundar- oder Primarschulgemeinden können gemeinsam eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einrichten; die Einrichtung erfolgt durch Beschluß der beteiligten Gemeinden nach gegenseitiger Verständigung über die Organisation und über die Tragung der Lasten durch die zusammengeschlossenen Gemeinden.

Eine Zusammenlegung kann auch durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates angeordnet werden.

§ 4. Die Gemeinden und Gemeindegruppen, welche die Durchführung der Fortbildungsschule besorgen, werden in den nachfolgenden Bestimmungen Fortbildungsschulkreise und ihre Schulbehörden Schulpflegen genannt. Haben sich mehrere Gemeinden zu einem Fortbildungsschulkreis zusammengeschlossen, so soll die Vereinbarung auch die notwendigen // [S. 469] Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Kreisversammlung und der Schulpflege enthalten.

§ 5. Die Verwaltung liegt in der Hand der Schulpflege. Die Abrechnung ist gemäß der Verordnung des Bundes aufzustellen.

§ 6. Zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschule bestellt die Schulpflege eine hauswirtschaftliche Kommission. Diese kann mehrheitlich aus Frauen bestehen.

Besteht ein Fortbildungsschulkreis aus mehreren Gemeinden, so ist jeder Gemeinde eine Vertretung in der hauswirtschaftlichen Kommission einzuräumen.

§ 7. Jeder Fortbildungsschulkreis erläßt über seine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule eine Schulordnung, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.



Die Schulordnung soll die notwendigen Bestimmungen über die Organisation und über den Lehrplan der Fortbildungsschule enthalten.

§ 8. Für die Inspektion der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule bezeichnet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Inspektorinnen.

§ 9. Die Oberleitung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens besorgt eine kantonale Aufsichtskommission von neun Mitgliedern, in welcher die Frauen angemessen vertreten sein sollen. Sechs Mitglieder werden vom Erziehungsrat, zwei von der Konferenz der Lehrerschaft der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezeichnet. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor ist von Amtes wegen Mitglied.

Den Vorsitzenden bezeichnet der Erziehungsrat.

Die kantonalen Inspektorinnen wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

§ 10. Die Gesamtheit der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bildet die kantonale Lehrer-Konferenz des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens.

Die Konferenz ist begutachtendes Organ für alle Schulfragen grundsätzlicher Art, die ihr unterbreitet werden; sie hat auch das Recht, von sich aus Anträge zu stellen.

// [S. 470]

## **11. Organisation des Unterrichtes.**

### **1. Die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.**

§ 11. Die Schulpflicht dauert zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel mit dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Wo die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann der Erziehungsrat den Beginn der Schulpflicht auf den Anfang des Schuljahres ansetzen, in dem die Schülerinnen das 15. Altersjahr zurücklegen.

Mündigkeit oder Heirat befreien von der Verpflichtung zum Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule.

§ 12. In die Kurse der obligatorischen Fortbildungsschule können auch Mädchen, die nicht mehr fortbildungsschulpflichtig sind, und Frauen aufgenommen werden, wenn sie sich der Schulordnung unterziehen.

§ 13. Der Zivilstandsbeamte stellt jedes Jahr der Schulpflege vor der Eröffnung des Schuljahres ein Verzeichnis der fortbildungsschulpflichtigen Mädchen unter Angabe ihres Geburtsdatums zu.

Auf Antrag der Schulpflege kann die Erziehungsdirektion solche Schulpflichtige vom Schulbesuch befreien, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen unfähig sind, dem Unterricht zu folgen.

Schulpflichtige Ausländerinnen und Fremdsprachige können bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Kanton auf Antrag der Schulpflege durch die Erziehungsdirektion vom Schulbesuche dispensiert werden.

Die Erziehungsdirektion kann auch in andern Fällen, insbesondere beim Besuch privater Haushaltungsschulen, von der Pflicht zum Schulbesuch befreien.

§ 14. Sofern die Lehrpläne der Mittelschulen das Unterrichtsprogramm der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nicht einbeziehen, sind die



Schülerinnen verpflichtet, innert Jahresfrist nach Abschluß der Mittelschule besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen.

Die Zahl der Pflichtstunden dieser Kurse beträgt 180. // [S. 471]

§ 15. Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit. Sie sind verpflichtet, innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehrzeit besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen.

Die Zahl der Pflichtstunden für diejenigen Töchter, die sich über den während der Lehrzeit erfolgten Besuch einer beruflichen Fortbildungsschule ausweisen, beträgt 180.

§ 16. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der kantonalen Aufsichtskommission nach Bedürfnis gemeinsame Haushaltungskurse für mehrere Fortbildungsschulkreise einrichten und deren Besuch für solche Mädchen obligatorisch erklären, die im eigenen Fortbildungsschulkreis keine Gelegenheit zum Besuch eines solchen Kurses haben.

Die Kosten solcher gemeinsamer Kurse können ganz oder teilweise vom Kanton übernommen werden.

Die Erziehungsdirektion kann den Schülerinnen solcher Kurse Beiträge an die Fahrtkosten gewähren.

§ 17. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber sind verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch fortbildungsschulpflichtiger Töchter, Mündel oder Angestellter zu sorgen. Für die Bestrafung der Verletzung der Schulpflicht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschule.

§ 18. Die Erziehungsdirektion kann die von gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen geführten hauswirtschaftlichen Anstalten, Fortbildungsschulen und -kurse anerkennen. Die Anerkennung wird an die Bedingung geknüpft, daß sich diese Anstalten, Schulen und Kurse den Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der staatlichen Aufsicht unterziehen, und daß ihre Lehrpläne den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Gemeinden sind berechtigt, die fortbildungsschulpflichtigen Mädchen solchen Anstalten, Schulen oder Kursen zuzuweisen. Machen sie von dieser Befugnis Gebrauch, so sind sie verpflichtet, die Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für deren Unterhalt zu sorgen oder entsprechende Beiträge zu leisten. Über deren Höhe entscheidet endgültig die Erziehungsdirektion.

§ 19. Der obligatorische Unterricht umfaßt folgende Unterrichtsfächer:

1. Handarbeiten (Weißnähen und Flicker);

2. Hauswirtschaft:

a) Kochen und Ernährungslehre;

b) Hauswirtschaftslehre und hauswirtschaftliches Rechnen.

Die Schulpflege kann noch folgende Fächer für die allgemeine, geistige und sittliche Fortbildung obligatorisch erklären:

Erziehungslehre, Gesundheitspflege, Kinder- und Krankenpflege, deutsche Sprache.

§ 20. Der Erziehungsrat stellt nach Anhörung der kantonalen Aufsichtskommission einen Normallehrplan auf.



§ 21. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt im ganzen 240. Wenn der Schulkreis es beschließt, kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Pflichtstundenzahl bis auf 320 erhöhen.

Den Fortbildungsschulkreisen steht frei, die Schulpflicht auf zwei Winterhalbjahre zu beschränken oder geschlossene Kurse zu führen. Die Gesamtzahl der obligatorischen Unterrichtsstunden darf dadurch nicht vermindert werden.

§ 22. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die allgemeinen und die individuellen Lehrmittel und das Schulmaterial werden den Schülerinnen unentgeltlich abgegeben.

§ 23. Der obligatorische Unterricht darf nicht länger als bis 20 Uhr dauern.

§ 24. Die Arbeitgeber haben nötigenfalls den Pflichtschülerinnen wöchentlich bis auf vier aufeinanderfolgende Stunden ohne Lohnkürzung, auch im Akkordverhältnis, für den Besuch frei zu geben. // [S. 473]

## **2. Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungskurse.**

§ 25. Die Fortbildungsschulkreise können außer den obligatorischen auch freiwillige Kurse einrichten. Diese stehen den Pflichtschülerinnen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und den Frauen des Schulkreises zum Besuch offen.

Der Lehrplan der freiwilligen Fortbildungsschule umfaßt namentlich folgende Fächer: Waschen und Glätten, Handarbeiten im weiteren Sinne, Kinder- und Krankenpflege, Gartenbau, Kleintierhaltung, Wirtschaftslehre und körperliche Übungen.

Der Lehrgang lehnt sich tunlichst an den vom Erziehungsrat festgesetzten Lehrplan der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule an.

§ 26. Der Unterricht in den freiwilligen Kursen darf ohne Bewilligung der Erziehungsdirektion nicht länger als bis 21 Uhr dauern.

## **3. Die Lehrkräfte.**

§ 27. Den Unterricht an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule dürfen nur Lehrerinnen und Lehrer erteilen, die einen Ausweis des Erziehungsrates oder der Volkswirtschaftsdirektion über ihre Befähigung besitzen.

§ 28. Die Wahl der Hauptlehrerinnen und -lehrer erfolgt durch die Schulpflege auf Vorschlag der hauswirtschaftlichen Kommission auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Wahl unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Die Hilfslehrerinnen und -lehrer werden für einen Halbjahreskurs oder für einen Jahreskurs auf Vorschlag der hauswirtschaftlichen Kommission von der Schulpflege gewählt. Die Schulpflege macht der Erziehungsdirektion von den Wahlen unverzüglich Mitteilung.

An Schulen, die nicht über ausreichende Lehrkräfte verfügen, ordnet der Erziehungsrat Wanderlehrerinnen und Wanderlehrer ab. // [S. 474]

§ 29. Die Besoldung der Lehrkräfte wird innerhalb der Gesetzesbestimmungen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Sie setzt sich aus dem staatlichen Grundgehalt, den Dienstalterszulagen und den Ortszulagen zusammen.



Die Lehrkräfte im Hauptamt sind in ihren Rechten und Pflichten der Volksschullehrerschaft gleichgestellt.

### III. Die Leistungen des Staates.

§ 30. Die Leistungen des Staates an das gesetzliche Grundgehalt, die Ansetzung der Dienstalterszulagen und des Ruhegehaltes des Lehrpersonals, die Regelung der Stellvertretung und die Beiträge an die allgemeinen und individuellen Lehrmittel erfolgen nach den gleichen Grundsätzen wie für die Volksschule.

§ 31. An die Kosten der Errichtung und Ausrüstung von Unterrichtslokalitäten für die obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen leistet der Kanton einmalige Beiträge gemäß den für die Volksschule aufgestellten Grundsätzen.

§ 32. Der Kanton unterstützt die freiwilligen Kurse durch jährliche Beiträge an die Kosten, sofern sie nach einem vom Erziehungsrate genehmigten Lehrplan durchgeführt werden.

§ 33. Der Kanton sorgt für die Ausbildung von Lehrkräften für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Der Regierungsrat kann Schulen, welche Haushaltungslehrerinnen ausbilden, unterstützen.

Die Erziehungsdirektion kann Schülerinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder während mindestens fünf Jahren im Kanton niedergelassen sind, Stipendien gewähren.

### IV. Vollziehungsbestimmungen.

§ 34. Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft. Seine Durchführung ist so zu fördern, daß spätestens // [S. 475] im Schuljahr 1934/35 alle fortbildungsschulpflichtigen Mädchen die Fortbildungsschule besuchen.

§ 35. Der Regierungsrat erläßt die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme eines Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 5. Juli 1931,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	179624
Eingegangene Stimmzettel	110728
Annehmende sind	78475
Verwerfende sind	21637
Ungültige Stimmen	102
Leere Stimmen	10514

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 13. Juli 1931.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident:  
Gschwend.

Der Sekretär:  
A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.09.2015]